

886/AB XXI.GP

zur Zahl 861/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Datenschutz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Allgemeine Angelegenheiten des Datenschutzes ressortieren nach der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 zum Bundeskanzleramt (Teil 2 Abschnitt A Z 11). Zur Vollziehung des Datenschutzgesetzes 2000 ist demnach in erster Linie der Bundeskanzler allein berufen, soweit nicht auch der Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers berührt ist (§ 64 DSG 2000).

Zu 1:

Auch die Vorbereitung des Vorschlages der Bundesregierung an den Bundespräsidenten für die Bestellung der Mitglieder der Datenschutzkommission obliegt gemäß § 36 Abs. 2 DSG 2000 federführend dem Bundeskanzler.

Die Justiz ist jedoch insofern tangiert, als ein Mitglied der Datenschutzkommission dem Richterstand angehören muss und vor der Bestellung des richterlichen Mitglieds ein Dreivorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zu erstatten ist.

Ich schicke weiters voraus, dass die Datenschutzkommission bereits auf Grund der geltenden Rechtslage als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag im Sinne der Bestimmung des Artikels 133 Z 4 des Bundes - Verfassungsgesetzes eingerichtet ist, weshalb sich die Frage nach einer Reform der Datenschutzkommission in Richtung eines Kollegialorgans mit richterlichem Einschlag nicht stellt. Gemäß § 36 DSG

2000 besteht die Datenschutzkommission aus sechs Mitgliedern, die auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Eines dieser sechs Mitglieder, die alle rechtskundig sein müssen, muss dem Richterstand angehören. Gemäß § 39 Abs. 2 DSG 2000 führt das richterliche Mitglied den Vorsitz in der Datenschutzkommission. Die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Datenschutzkommission in Ausübung ihres Amtes ist im Rahmen einer Verfassungsbestimmung (§ 37 Abs. 1 DSG 2000) verankert.

Zu 2. 4 bis 9 und 11:

Diese Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes. Ich ersuche um Verständnis, dass ich daher dazu nicht Stellung nehmen kann.

Zu 3:

Die Abwehr von Datenschutzverletzungen durch private Datenverarbeiter hat schon als Ausfluss des Persönlichkeitsschutzes - und damit als höchstpersönliches Recht - der uneingeschränkten Parteiendisposition zu unterliegen. Sie erfolgt in einem kontradiktorischen Zwei - Parteien - Verfahren und ist daher in dogmatischer Hinsicht dem Zivilprozess zuzuordnen. Auch würden der dem Wesen des Außerstreitverfahrens eigene Fürsorgecharakter, der hohe Stellenwert des öffentlichen Interesses und der Grundsatz der Amtswegigkeit einer Übernahme in das Verfahren außer Streit - sachen entgegenstehen. Desgleichen geht es bei der Durchsetzung der in der Anfrage angeführten Ansprüche in der Regel nicht um ein rechtsvorsorgendes oder rechts - gestaltendes Mehrparteienverfahren, das einen Wechsel der Verfahrensart nahelegen würde. Eine Verlagerung in das außerstreitige Verfahren scheint mir somit nicht sinnvoll.

Zu 10:

Nach § 17 Abs. 3 Z 5 des Datenschutzgesetzes 2000 sind (u.a.) Datenanwendungen für Zwecke der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten nur insoweit von der Meldepflicht ausgenommen, als dies zur Verwirklichung des Zwecks der Datenanwendung notwendig ist.

Im Übrigen dürfen (meldepflichtige) Datenanwendungen, die strafrechtlich relevante Daten im Sinne des § 8 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes 2000 enthalten, grundsätzlich erst nach ihrer Prüfung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzkommission aufgenommen werden (vgl. § 18 des Datenschutzgesetzes 2000).

Zu 12:

Da der Anspruch auf Geheimhaltung personenbezogener Daten (also das Grundrecht auf Datenschutz gemäß der Verfassungsbestimmung in Art. 1 des Datenschutzgesetzes 2000) nur dann besteht, wenn (noch) ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse gegeben ist - das durch die Zustimmung des Betroffenen zur Verwendung seiner Daten ex lege ausgeschlossen wird -, ist von einem individuellen und höchstpersönlichen Charakter des Anspruchs auf Abwehr von Datenschutzverletzungen auszugehen. Die ausdrückliche Berücksichtigung der Interessenslage des jeweils Betroffenen steht einer eigenständigen, von der Zustimmung des Betroffenen unabhängigen Klagebefugnis Dritter grundsätzlich entgegen. Ein Verbandsklagegerecht - zur Wahrung der Interessen eines unbestimmten Personenkreises nach dem Vorbild des UWG - ließe sich mit dieser einzelfallbezogenen Beurteilung der Zulässigkeit des Eingriffs nicht vereinbaren und würde - für seine erfolgreiche Geltendmachung - auch ein Auskunftsrecht des Verbandes voraussetzen, das mit dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen und der besonderen Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten in unüberwindbarem Gegensatz stünde.

Im Gegensatz zum Wettbewerbsrecht, wo bei Verstößen üblicherweise ein unbestimmter Personenkreis von Mitbewerbern, potenziellen Vertragspartnern und Konsumenten betroffen ist, führt das Vorliegen einer Verletzung des Datenschutzes primär zu einem Richtigstellungs- und Löschungsanspruch des Betroffenen (§ 27 DSG 2000), während dem Unterlassungsanspruch nur nachgeordnete Bedeutung zukommt. Ob einer allfälligen Unterlassungsverpflichtung zuwider gehandelt wird, könnte - auf Grund seines Auskunftsrechts und der Geheimhaltungspflicht des Datenverarbeiters (des Auftraggebers im Sinne der Terminologie des DSG 2000) - auch lediglich der einzelne Betroffene feststellen, soweit die Rechtsverletzung nicht durch eine Veröffentlichung (beispielsweise in einem Kommunikationsmedium) erfolgt.

Eine Verbandsklagebefugnis würde daher meines Erachtens ein Umdenken über das Wesen des Datenschutzes - nicht mehr als höchstpersönliches Recht des Einzelnen, sondern als gemeinsames Recht einer bestimmten Personengruppe - voraussetzen. Derartig grundlegende rechtspolitische Erwägungen zum Datenschutz fallen jedoch nicht in meinen Wirkungsbereich, sondern in den des Bundeskanzlers. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Unternehmen datenschutzgesetzwidrige Klauseln enthalten, hat auch schon bisher der Verein für Konsumenten -

Information (VKI) eine Abmahnung, bzw. bei Nichtabgabe einer Unterlassungserklärung eine Klage erstattet.